



Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Contrescarpe 72, 28195 Bremen

Bremer Straßenbahn AG  
z.H. Herrn Steuer  
Flughafendamm 12  
28199 Bremen

Auskunft erteilt  
Frau Kriesten-Witt

Dienstgebäude:  
Contrescarpe 73

Zimmer 408

T (04 21) 361 2347

E-mail  
annette.kriesten@bau.bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens  
10.08.2016

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
51-9

Bremen, 16.08.2016

**Bau einer Musterhaltestelle auf dem Betriebshof der BSAG in der Bremer Neustadt  
Prüfung der Antragsunterlagen nach §§ 28 Abs 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)  
und 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zum Erfordernis einer  
Umweltverträglichkeitsprüfung und Planfeststellung**

Sehr geehrter Herr Steuer,

mit Schreiben vom 10.08.2016, eingegangen am 16.08.2016, beantragten Sie für die Bremer Straßenbahn AG, dem Bau einer Musterhaltestelle auf dem Betriebshof der BSAG in der Bremer Neustadt als Maßnahme unwesentlicher Bedeutung im Sinne des § 28 Abs. 2 PBefG zu beurteilen und auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens sowie die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu verzichten.

Ich habe die von Ihnen eingereichten Unterlagen nach Maßgabe der §§ 3c UVP und 28 Abs. 2 PBefG geprüft.

Diese Prüfung hat ergeben, dass die vorgesehene Maßnahme nach den hier vorgelegten Unterlagen als Maßnahme unwesentlicher Bedeutung im Sinne des § 28 Abs. 2 PBefG anzusehen ist und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des § 3c UVP nicht zu erwarten sind.

Die Durchführung eines förmlichen Planfeststellungsverfahrens und einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher entfallen.

Rechte Dritter werden – soweit aus den eingereichten Unterlagen erkennbar – nicht berührt. Andere öffentliche Belange werden ebenfalls nicht berührt.

Ich weise daraufhin, dass sich die Prüfung nach § 28 Abs. 2 PBefG ausschließlich auf die Straßenbahn-Betriebsanlagen bezieht.

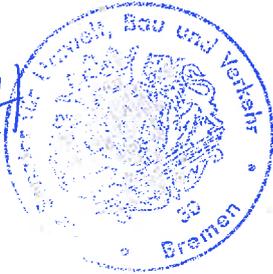
Die Feststellung des Verzichts auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 3a UVP der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dieses erfolgt durch Bekanntmachung auf der Homepage meiner Dienststelle im Bereich Verkehr.

Zur Erteilung der Genehmigung nach § 60 BOSTrab habe ich die eingereichten Unterlagen an die technische Stadtbahnaufsicht weitergeleitet. Sie werden von dort weitere Nachricht erhalten.

Die Rechnung geht Ihnen gesondert zu.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Kriesten-Witt



E: 16.08.2016



Bremer Straßenbahn AG | Postfach 10 66 27 | 28066 Bremen

An den  
Senator für Umwelt, Bau und Verkehr  
Ref. -51- /-52-  
Contrescarpe 73

Bremer Straßenbahn AG  
Flughafendamm 12  
28199 Bremen

Linien 6 und 52  
Haltestelle BSAG-Zentrum

24h-Kundentelefon: 0421 59 69 59  
www.bsag.de

Es schreibt Ihnen	Telefon	Telefax	E-Mail	Datum
Herr Steuer -E32-	0421 5596-507	0421 5596-8507	juergensteuer@bsag.de	10.08.2016

## Antrag auf Prüfung der Bauunterlagen und Genehmigung nach §28 PBefG sowie der Zustimmung nach §60 BOStrab für den Bau einer Musterhaltestelle auf dem Betriebshof der BSAG in der Bremer Neustadt

Vorsitzender des Aufsichtsrates  
Dr. Joachim Lohse

Vorstand  
Michael Hönig  
Hans Joachim Müller (Sprecher)

Anfängericht Bremen  
Handelsregister  
HRB 4951 HB

Sitz der Gesellschaft  
Flughafendamm 12  
28199 Bremen

Die Sparkasse Bremen AG  
BIC SBREDE22  
IBAN DE94 2905 0101 0001 1260 08

Bremer Landesbank  
BIC BRLADE22  
IBAN DE93 2905 0600 1002 3400 09

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die oben genannte Baumaßnahme senden wir Ihnen Planunterlagen in siebenfacher Ausfertigung zur Prüfung. Eine vorgezogene Anhörung der Träger öffentlicher Belange wurde für diese Maßnahme nicht durchgeführt. Die betreffende Fläche ist keine öffentliche Verkehrsfläche.

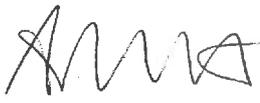
Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigelegt:

1. Erläuterungsbericht
2. UVP-Bewertungsbogen
3. Übersichtsplan
4. Lageplan
5. Querschnitte
6. Musterzeichnungen der Sonderprofile

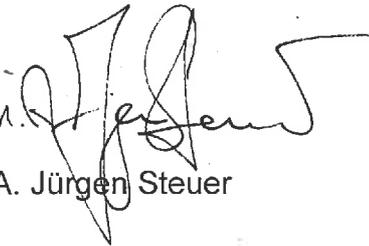
Nach unserer Auffassung sind durch den Umbau sowie der Anpassung der Nebenanlagen Rechte Dritter nicht betroffen oder

wesentlich eingeschränkt. Wir bitten daher, den Antrag nach §28.2 PBefG zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen  
Bremer Straßenbahn AG

*i.V.* 

i.V. Volker Arndt

*i.A.* 

i.A. Jürgen Steuer

## Bau einer Musterhaltestelle

auf dem

### **Betriebshof Neustadt**

Bremen Neustadt, Flughafendamm 10

## Erläuterungsbericht

Bremer Straßenbahn AG  
Flughafendamm 12  
28 199 Bremen  
Tel.: 0421 5596-0

Bearbeitung:  
Fachbereich Infrastrukturplanung –E3–  
Tel.: 0421 5596-507  
Email: [juergensteuer@bsag.de](mailto:juergensteuer@bsag.de)

**INHALTSVERZEICHNIS**

1.	Darstellung des Vorhabens .....	1
2.	Gesetzliche Grundlagen .....	2
3.	Planungsbeteiligte.....	2
4.	Beschreibung des Entwurfs .....	2
4.1	Allgemeines .....	2
4.2	Lage .....	2
4.3	Aufbau der Haltestelle.....	3
5.	Gutachten.....	3
5.1	Schall- und Erschütterungsschutz.....	3
5.2	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	3
6.	Bauzeiten .....	3

## ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1:	Lageplan	M = 1:250
Anlage 2:	Ausbauquerschnitte	M = 1:50
Anlage 3:	Musterzeichnungen der Sonderprofile	

## 1. Darstellung des Vorhabens

Der Gesetzgeber strebt über die Begrifflichkeit ‚in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkte Menschen‘ im Rahmen der Novellierung der Vorgaben im PBefG die Erleichterung der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs für alle Personengruppen an. Über die eingebauten Hublifte in Bussen und Bahnen der BSAG wird heute der Zugang für Rollstuhlnutzer an jeder Haltestelle im BSAG-Liniennetz gesichert. Der Zugang zum ÖPNV-System für Sehbehinderte und Blinde kann und wird zum Teil bereits über Leitsysteme im Zugang und an den Haltestellen selbst gesichert. Durch den Einsatz von Niederflurfahrzeugen mit abgesenkten Einstiegs- und Fußbodenhöhen ist der Zugang auch für Personen ohne mobilitäts- oder sensorische Einschränkungen erheblich verbessert worden.

Mit Abschluss der Beschaffung in 2005 sind alle Straßenbahnen der BSAG niederflurig und mit einem Hublift ausgestattet. Die Einstiegshöhe liegt bei 30cm über Schienenoberkante (SO), an Tür 1 mit dem Hublift liegt diese bei 33cm über SO. Seit 1997 sind auch alle im regelmäßigen Linienbetrieb eingesetzten Busse der BSAG niederflurig und mit einem Hublift ausgestattet. Gleichwohl stellen die derzeit verbleibenden Höhen- und Spaltdifferenzen zwischen Wartefläche und Einstieg zum Fahrzeug für viele Menschen weiterhin eine große Hürde bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel dar.

Die bestehende Situation in Bremen erfordert gegenüber anderen Städten bei der Suche nach einer Lösung für die Angleichung der Komponenten Fahrzeug und Wartefläche einen gesonderten Betrachtungsansatz, da die BSAG das einzige Unternehmen ist, bei dem ein Hublift zur Beförderung von Rollstuhlnutzern zur Standardausrüstung der Busse und Bahnen gehört.

Erste in 2013 auf dem BSAG-Gelände durchgeführte Tests mit heute verwendeten einfachen Busborden haben die These bestätigt, daß direktes Anfahren eines einfachen Busbordes mit Führung der Räder am Bord auszuschließen ist. Daher erfolgte eine Sondierung auf dem Markt befindlicher Sonderbusborde. Bereits im theoretischen Abgleich bestehender Borde wurde deutlich, dass die geringere Bodenfreiheit der mit Hublift ausgestatteten BSAG-Busse zum Tragen kommt und die Verwendung der meisten Produkte damit ausschied.

Im Zusammenwirken mit den Firmen ProfilBeton und Kraiburg Strail wurde mit wissenschaftlicher Unterstützung ein Kombibord mit Gummiaufsatz entworfen. Erste Tests mit einem Vorlaufmodell fanden im Hause ProfilBeton statt. Dort besteht allerdings ausschließlich die Möglichkeit erste Fahrversuche mit einem Bus der Kasseler Verkehrsbetriebe (KVB) durchzuführen. Weitere notwendige Erkenntnisse lassen sich nach Übereinstimmung aller Beteiligten nur mit Hilfe einer realitätsnahen Haltestellenkonstruktion erzielen. Zu testen sind die Wirkungen zwischen Haltestellenbord und Bus ebenso wie zwischen Bord und Straßenbahn. Die BSAG hat sich bereit erklärt, den Aufbau einer realitätsnahen Testhaltestelle auf ihrem Gelände zu auszuführen.

## **2. Gesetzliche Grundlagen**

Der Bau der Anlagen erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) vom 11.12.1987 sowie unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschrift BGV D30 Schienenbahnen vom 1. Oktober 1986 in der Fassung vom 1. Oktober 1997 und mit Durchführungsanweisungen vom März 2006/ Stand: Januar 2010

## **3. Planungsbeteiligte**

Der Entwurf wurde BSAG-intern erarbeitet bzw. abgesprochen:

## **4. Beschreibung des Entwurfs**

### **4.1 Allgemeines**

Grundlage für die Gestaltung der Bahn- und Haltestellenanlagen ist die Bau- und Betriebsordnung für Straßenbahnen (BOStrab). Der gemäß §19 BOStrab erforderliche Seitenraum ist wegen des ausschließlichen Einsatzes von Einrichtungsfahrzeugen auf gesamter Ersatzbaulänge in Fahrtrichtung auf der rechten Fahrzeugseite angeordnet. Aufgrund der Lage innerhalb des Betriebsgeländes der BSAG sind die Vorschriften der VBG-Bahnen zu beachten und werden eingehalten.

### **4.2 Lage**

Die Musterhaltestelle ist auf dem Betriebsgelände der BSAG in der Bremer Neustadt, Flughafendamm 10, zwischen den Gebäuden der Betriebswerkstatt und der Servicewerkstatt gelegen. Die Lage simuliert in idealer Weise die Situation einer Straßenbahn- und Bushaltestelle im Netz der BSAG. Wegen des vorhandenen Überholgleises an dieser Stelle ist es zudem möglich, Straßenbahnen, die zu Testzwecken an der Haltestelle stehen, zu überholen.

Die Lage in der Zufahrt zu den Abstellpositionen auf dem Betriebshof ermöglicht es allen Fahrzeugführenden im Bus- und im Straßenbahnbetrieb die Haltestelle testweise anzufahren. Weiter ist die zentrale Lage gut geeignet, um auch Besuchern die Funktionen der Sonderborde vorzuführen.

### 4.3 Aufbau der Haltestelle

Die Oberflächen werden wie bei einem Standardaufbau mit 30x30 cm anthrazitfarbenen Betonplatten und einem Blindenleitsystem eingedeckt sowie einem Haltestellenmobiliar bestehend aus Fahrgastunterstand, Haltestellenmast und einem Schutzgitter versehen. Die südöstliche Seite der Haltestelle schließt ein normaler Bordstein 12/15x30x100 cm ab, wie bei einer Haltestelleninsel üblich. Die nordwestliche Seite ist die Einstiegsseite, an der die zu testenden Bordsteine eingebaut werden.

Die Gleis- und Fahrleitungsanlagen sind beim Bau der Musterhaltestelle nicht betroffen und bleiben unverändert. Die vorhandene Straßeneindeckung aus Asphalt wird bis zur ersten Schiene gefräst und in der Höhe angeglichen neu aufgetragen.

## 5. Gutachten

### 5.1 Schall- und Erschütterungsschutz

Die Lärm- und Erschütterungssituation wird durch die Haltestelle in keiner Weise verändert. Auf eine gutachtliche Stellungnahme wurde daher verzichtet.

### 5.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Der UVP-Bewertungsbogen ist den Genehmigungsunterlagen beigelegt.

## 6. Bauzeiten

Geplant ist, die Baumaßnahme in 2016 in der Zeit von September bis Oktober durchzuführen.

Bremen, im August 2016



Betriebsleiter gemäß BOStrab

# Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht beim Bau von Strab-Betriebsanlagen

(Ausschließlich bei der Planfeststellungsbehörde einzureichen)

↓ Vom Antragsteller auszufüllen ↓

## Ort des Vorhabens

Betriebsgelände der Bremer Straßenbahn AG, Bremen Neustadt, Flughafendamm 10

## Vorauss. Realisierungszeitraum des Vorhabens

September bis Oktober 2016

## Art / Kurzbeschreibung des Vorhabens

Bau einer Musterhaltestelle zum Test unterschiedlicher Bordsteinprofile

↓ Vom Antragsteller auszufüllen ↓

## Angaben zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen:

Die nachfolgenden Angaben dienen dazu, der zuständigen Behörde die Prüfung zu ermöglichen, ob das Vorhaben gemäß § 3c Abs. 1 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die Aussagen sind nach überschlägiger Prüfung zu treffen. Sind mit \*) gekennzeichnete Felder betroffen, ist eine Begründung oder Erläuterung auf gesondertem Blatt, ggfs. mit entsprechenden Unterlagen, beizufügen.

### Schallimmissionen:

	Ja	?	Nein
Änderung der Schallsituation	<input type="checkbox"/> *)	<input type="checkbox"/> *)	<input checked="" type="checkbox"/>
Die Emissionen (Mittelungspegel, Spitzenpegel) können zunehmen	<input type="checkbox"/>		
Die Emissionen werden sich voraussichtlich verringern	<input type="checkbox"/>		
Die Voraussetzungen für eine wesentliche Änderung gemäß § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV sind gegeben	<input type="checkbox"/> *)	<input type="checkbox"/> *)	<input checked="" type="checkbox"/>
Schalltechnische Untersuchung erforderlich	<input type="checkbox"/>		
Lärmschutzmaßnahmen erforderlich	<input type="checkbox"/>		

### Erschütterung:

	Ja	?	Nein
Änderung der Erschütterungssituation	<input type="checkbox"/> *)	<input type="checkbox"/> *)	<input checked="" type="checkbox"/>
Verringerung	<input type="checkbox"/>		
Zunahme	<input type="checkbox"/>		
Erschütterungsgutachten erforderlich	<input type="checkbox"/>		

### Ver- / Entsiegelung der Oberfläche:

	Ja		Nein
Änderung der Versiegelungssituation	<input type="checkbox"/> *)		<input checked="" type="checkbox"/>
Entsiegelung	<input type="checkbox"/>		
Versiegelung	<input type="checkbox"/>		

### Oberflächenentwässerung:

	Ja		Nein
Änderung der Oberflächenentwässerung	<input type="checkbox"/> *)		<input checked="" type="checkbox"/>

Fortsetzung auf nächster Seite

